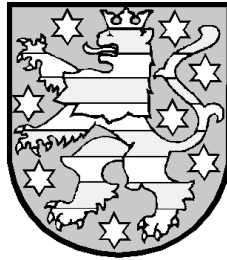

THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



- 3. Senat -

3 EO 282/26

Verwaltungsgericht Weimar

- 1. Kammer -

1 E 1175/26 We

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn _____ N_____,
S_____, _____

Antragsteller und Beschwerdegegner

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Nils Spörkel,
Lange-Geismar-Straße 55, 37073 Göttingen

gegen

die Stadt Erfurt,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin

beteiligt:

die Vertreterin des öffentlichen Interesses
beim Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung,
Steigerstraße 24, 99096 Erfurt

wegen

Versammlungsrechts,
hier: Beschwerde nach §§ 80, 80a VwGO

hat der 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Bathe, den Richter am Oberverwaltungsgericht Peters und den Richter am Oberverwaltungsgericht Kirschbaum

am 4. Juli 2026, 00.15 Uhr **beschlossen**:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Weimar vom 02.07.2026 wird, soweit er dem Antrag stattgegeben hat, teilweise abgeändert und der Antrag des Antragstellers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruches vom 01.07.2026 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 30.06.2026 abgelehnt, soweit die angemeldete Versammlung den räumlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 08.06.2026 berührt.

Die Kosten des gesamten Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500 Euro festgesetzt.

G r ü n d e

Die zulässige Beschwerde des Antragsgegners ist begründet; sie führt zu einer Änderung des angegriffenen Beschlusses.

Die Frage, ob der Antrag des Antragstellers insgesamt abzulehnen wäre, ist nicht Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens. Dem Senat ist es gemäß §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO insoweit verwehrt, in der Sache über den Beschwerdeantrag hinauszugehen.

Die mit der Beschwerdebegründung vom Antragsgegner dargelegten Gründe, auf deren Prüfung das Beschwerdegericht gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, erschüttern die tragenden Erwägungen des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses.

Der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 30.06.2026 kann keine Wirkung über den abgelehnten Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen

die Allgemeinverfügung des Landesverwaltungsamtes, die im Bereich der Brücke über die BAB 71 zwischen Gottstedt und Bindersleben räumlich deckungsgleich mit dem streitgegenständliche Bescheid der Antragsgegnerin vom 08.06.2026 ist, zukommen und wird durch diese Entscheidung begrenzt.

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts ist das in Ziffer 1.3 der Allgemeinverfügung vom 08.06.2026 enthaltene, das Überführungsbauwerk über die BAB 71 zwischen Gottstedt und Bindersleben betreffende Versammlungsverbot auch im Hinblick die vom Antragsteller geplante Versammlung sofort vollziehbar. Der Senat hat mit Beschluss vom heutigen Tage (3 EO 279/26) den stattgebenden Beschluss des Verwaltungsgerichts Weimar vom 01.07.2026 abgeändert und den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen die Allgemeinverfügung vom 08.06.2026 abgelehnt, soweit das genannte Überführungsbauwerk davon erfasst ist. Der Senat hat ausgeführt:

Der im Rahmen der nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen Interessenabwägung getroffenen Annahme des Verwaltungsgerichts, dass die streitgegenständliche Allgemeinverfügung offensichtlich rechtswidrig ist, folgt der Senat nicht.

Zutreffend geht das Verwaltungsgericht unter Zitierung obergerichtlicher Rechtsprechung zunächst davon aus, dass es auch zur Rechtfertigung eines in Form einer Allgemeinverfügung erlassenen, auf § 15 Abs. 1 VersammlG gestützten Versammlungsverbots einer konkreten, den Anforderungen der Versammlungsfreiheit genügenden Gefahrenprognose bedarf (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 13.09.2023 – 10 CS 23.1650 – juris Rn. 35).

Voraussetzung einer das Versammlungsrecht beschränkenden Verfügung nach § 15 Abs. 1 VersammlG ist eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen (BVerfG, Beschluss vom 14.05.1985 - 1 BvR 233/81 - juris Rn. 77). Eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit setzt eine konkrete Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Rechtsgüter führt; sie ist daher an strenge Voraussetzungen gebunden (BVerfG, Beschlüsse vom 19.12.2007 - 1 BvR 2793/04 - juris Rn. 20 und vom 21.04.1998 - 1 BvR 2311/94 - juris Rn. 27). Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit sind bei Erlass beschränkender Verfügungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose zu stellen, die grundsätzlich der vollständigen gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Als Grundlage der Gefahrenprognose sind konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte erforderlich. Bloße Vermutungen reichen nicht aus (BVerfG, Beschlüsse vom 01.12.1992 – 1 BvR 88/91, 1 BvR 576/91 – juris Rn. 52 und vom 19.12.2007 - 1 BvR 2793/04 - juris Rn. 20 m. w. N; ThürOVG, Beschluss vom 04.07.2019 – 3 EO 467/19 – juris Rn. 10, Beschluss vom 12.04.2002 – 3 EO 261/02 – juris Rn. 14).

Der Senat folgt insoweit der Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass in diesem rechtlichen Rahmen auch der Erlass von Versammlungsverboten nach § 15 VersammlG durch Allgemeinverfügungen statthaft sein kann und in der Rechtsprechung grundsätzlich gebilligt ist (vgl. Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss

vom 03.07.2017 – 4 Bs 142/17 – juris Rn. 28; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 06.11.2013 – 1 S 1640/12 – juris Rn. 52). Allerdings sind weiterhin eine Vielzahl von Rechtsfragen noch nicht abschließend geklärt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 31.01.2022 – 1 BvR 208/22 – juris Rn. 7; auch VG Hamburg, Urteil vom 25.02.2022 – 3 K 1611/18 – juris Rn. 35; Gerrit Wust, Die Allgemeinverfügung im Versammlungsrecht, Dissertation 2025, Verlag Duncker & Humblot; Singer, Rechtliche Probleme der Bewältigung komplexer Versammlungslagen durch Allgemeinverfügung, BayVBl. 2023, 725).

Der Senat geht vorläufig und vorbehaltlich einer nachfolgenden eingehenden Prüfung der insbesondere von Art. 8 GG aufgestellten grundrechtlichen Maßgaben davon aus, dass angesichts des Umstandes, dass die Allgemeinverfügung eine Vielzahl potenzieller Versammlungen bzw. Versammlungsteilnehmer betrifft, zu prüfen ist, ob aus deren Kreis im Geltungsbereich der anlassbezogenen, zeitlich und örtlich begrenzten Allgemeinverfügung eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit konkret zu erwarten ist (vgl. Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 03.07.2017 – 4 Bs 142/17 – juris Rn. 28; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 06.11.2013 – 1 S 1640/12 – juris Rn. 52).

Nach diesen Maßgaben geht das Verwaltungsgericht unzutreffend davon aus, dass die Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Allgemeinverfügung im Hinblick auf den Antragsteller nicht gegeben ist, weil es an einer der von ihm geplanten Versammlung selbst innewohnenden unmittelbaren Gefahr der Verletzung wichtiger Schutzgüter fehlt.

Diese Sichtweise, die der Antragsteller in seiner Beschwerdeerwiderung ergänzt, verkennt die Grundannahme der Allgemeinverfügung, dass durch jede Art von Versammlung in deren anlassbezogenen, zeitlich und örtlich begrenzten Anwendungsbereich eine unmittelbare konkrete Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgehen kann. Im vorliegenden Fall ist folglich zu prüfen, ob Versammlungen, welcher Art auch immer, im Bereich des streitgegenständlichen Überführungsbauwerks über die BAB 71 erhebliche Rechtsgutsbeeinträchtigungen, die ein versammlungsrechtliches Verbot an diesem Ort und zu dieser Zeit rechtfertigen, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lassen. Auch bei Versammlungen, wie sie der Antragsteller angemeldet hat, ist dabei beispielsweise zu beurteilen, ob angesichts der Anzahl der Teilnehmer eine Kontrolle über deren Aktivitäten möglich ist und ob auch mit Hilfe von Ordnern nicht zu verhindern ist, dass sich auch unfriedliche Teilnehmer seiner Demonstration anschließen und gefährliche Aktivitäten entfalten.

Diese tatsächlichen, wie auch die rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Erlass versammlungsrechtlicher Allgemeinverfügungen können angesichts der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit von weniger als einem Tag nicht abschließend durch den Senat entschieden werden. Insbesondere gilt dies hinsichtlich der Frage, ob die vom Antragsgegner zur Begründung der Allgemeinverfügung zugrunde gelegte Gefahrenprognose den Anforderungen genügt und ob hier ein – vom Verwaltungsgericht verneinter - polizeilicher Notstand (vgl. dazu ThürOVG, Beschluss vom 09.08.1996 – 2 EO 669/96 – juris Rn. 36) als Voraussetzung für das von der Allgemeinverfügung umfasste Verbot auch friedlicher Versammlungen vorliegen muss bzw. vorliegt.

Ist es aber dem Senat in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, die Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Verfügung im oben dargestellten Umfang zu prüfen, ist eine Folgenabwägung vorzunehmen und diese zu begründen (BVerfG, Beschluss vom 20.12.2012 - 1 BvR 2794/10 - juris Rn. 18; ThürOVG, Beschluss vom 08.05.2020 – 3 EO 326/20 – juris Rn. 3 - 6). Die danach erforderliche Abwägung, die das Interesse des Antragstellers an der Durchführung der Versammlung mit dem öffentlichen Interesse daran, dies zu verhindern, gegenüberstellt und bewertet, geht zu Lasten des Antragstellers aus.

Würde der Senat die aufschiebende Wirkung wiederherstellen, erwiese sich dann aber die Prognose des Antragsgegners als zutreffend, müsste mit hoher

Wahrscheinlichkeit mit der Entstehung erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit gerechnet werden.

Ungeachtet der Frage, ob der Antragsteller – wie der Antragsgegner in seiner Beschwerdebegründung nahelegt – mit seiner Versammlung als Teil einer strategischen Gesamtplanung ein sich über das westliche Gebiet der Stadt Erfurt erstreckendes Blockadegeschehen verwirklichen will, könnte er jedenfalls nicht wirksam verhindern, dass einzelne Teilnehmer Blockadepläne in die Tat umsetzen wollen. Dafür, dass die Gefahr einer Instrumentalisierung oder Unterwanderung seiner Versammlung durch unfriedliche Teilnehmer konkret besteht, spricht, dass nach der dem Senat vorliegenden „Online-Aktionskarte“ des Bündnisses „widersetzen“ die Versammlung bzw. ihr Startpunkt als „Infopunkt/Mahnwache angemeldet“ ausgewiesen war. Ist aber damit zu rechnen, dass die Versammlung dergestalt außer Kontrolle gerät, besteht eine erhebliche, konkrete unmittelbare Gefahr, dass das Überführungsbauwerk als Ausgangspunkt für ein Ausweichen von Versammlungsteilnehmern auf die Autobahn genutzt wird und eine Gefährdung des fließenden Verkehrs auf der BAB 71 entstehen würde. Dabei nimmt der Senat auch in den Blick, dass die Planbarkeit des Demonstrationsgeschehens sowohl für den Antragsteller hinsichtlich seiner Veranstaltung als auch für den Antragsgegner und die eingesetzten Ordnungskräfte in erheblichem Maße dadurch erschwert wird, dass zumindest einzelne Teilnehmergruppen, wie die Initiative „widersetzen“, öffentlich bereits im Vorfeld bekundet haben, versammlungsrechtliche Anordnungen, die nicht in ihrem Interesse liegen, nicht zu befolgen (<https://widersetzen.com/afd-parteitag-demoverbotzone-beschlossen-widersetzen-haelt-an-blockade-fest/>, abgerufen am 03.07.2026). Diese Gefährdung wiegt umso schwerer, als die Autofernverbindung durch den Ferienbeginn in fünf Bundesländern besonders belastet ist und sie nicht nur im Rahmen der Einsatzplanung als Verkehrs-, Einsatz-, Rettungs- und Evakuierungsachse benötigt wird, sondern auch der Zufahrt der Delegierten zum Bundesparteitag der AfD dient, der im Fokus des gesamten Versammlungsgeschehens steht. Diese Einschätzung eines Eskalationsgeschehens, auch im Zusammenhang mit ansonsten friedlichen Versammlungen, basiert dabei auf dem vom Antragsgegner vorgelegten Erkenntnismaterial, das auch die Feststellungen aus dem Versammlungsgeschehen vergangener Jahre berücksichtigt. Der diesseitigen Einschätzung der besonderen Gefahrenlage steht auch nicht die polizeiliche Lageeinschätzung vom 30.06.2026 entgegen, die für den Streckenabschnitt von Frienstedt bis Bindersleben als unproblematisch bewertet, aber die besondere Gefährdungssituation am Überführungsbauwerk nicht fokussiert und auch keine Aussagen dazu enthält.

Würde hingegen der Eilantrag des Antragstellers abgelehnt und stellte sich später in einem Hauptsacheverfahren heraus, dass dies zu Unrecht geschehen ist, weil die Voraussetzungen einer ihn erfassenden Allgemeinverfügung nicht vorliegen, so bliebe ihm zwar der Nachteil, dass er unter Verletzung seines hochrangigen Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nicht nach seinen Vorstellungen zum Zuge gekommen wäre. Gleichwohl bliebe ihm die Möglichkeit der politischen Meinungskundgabe grundsätzlich erhalten. Der Senat vermag angesichts des Umstandes, dass der Versammlung die Überquerung der Autobahn nicht möglich wäre, nicht zu erkennen, dass, wie der Antragsteller meint, die Bewohner der westlich von Erfurt gelegenen Dörfer sich der dergestalt zulässigen Demonstration nicht anschließen könnten.

Die vom Verwaltungsgericht in Bezug genommene Gefahrenprognose vom 25.06.2026 ist mit der zitierten Gefahrenprognose vom 30.06.2026 inhaltsgleich und rechtfertigt daher keine andere Einschätzung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 63 Abs. 2, 53 Abs. 2, 52 Abs. 2, 47 GKG.

Hinweis:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Bathe

Peters

Kirschbaum